

Zürich, 6. Juni 2001  
Dr. Hermann Walser

## **FACHMITTEILUNG Nr. 29**

### **Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge**

1. In Fachmitteilung Nr. 18 haben wir darüber orientiert, dass als Folge der 10. AHV-Revision das gesetzliche Rentenalter der Frauen auf den 1. Januar 2001 auf 63 Jahre hinaufgesetzt wird. Weiter haben wir darauf hingewiesen, dass bei jenen Vorsorgeeinrichtungen Handlungsbedarf besteht, bei denen für Frauen im Rahmen von flexiblen Pensionierungsregelungen noch keine Möglichkeit besteht, die Altersleistung erst ab Alter 63 zu beziehen, sondern die Altersleistung spätestens bei Erreichen des 62. Altersjahrs zwingend fällig wird. Wir haben die Empfehlung abgegeben, mindestens im Sinn einer provisorischen Regelung die Möglichkeit zu schaffen, dass Frauen den Bezug der Altersleistungen bis zum Alter 63 aufschieben können unter entsprechender Anpassung der dann ausgerichteten Altersleistung.
2. Es wäre somit sicher möglich gewesen, dieses Problem ohne zusätzliche Eingriffe des Gesetzgebers zu lösen, nachdem ohnehin vorgesehen ist, in der 1. BVG-Revision das ordentliche Rentenalter für die Frauen der Regelung der AHV anzupassen und entsprechend anzuheben. Einigermassen überraschend machte sich anfangs 2001 beim Eidg. Departement des Innern Nervosität über eine angeblich versäumte gesetzliche Regelung geltend. Dies mit der Folge, dass die Eidg. Räte in der März-Session in einer der bereits sattem bekannten und problematischen Blitzaktionen ein Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der beruflichen Vorsorge verabschiedeten und am 24. März 2001 in Kraft setzten. Auch diese Gesetzgebung ist kein

Ruhmesblatt an Klarheit und systematischer Konsistenz, gibt sie doch, wie noch zu zeigen sein wird, Anlass zu einigen Fragen.

3. Geändert wird mit dieser neuen Regelung nicht etwa Art. 13 BVG und die dort festgelegten gesetzlichen Rentenalter von 65 Jahren für die Männer und 62 Jahre für die Frauen. Es ist vielmehr ein Spezialgesetz geschaffen worden, dessen hier wesentlicher Art. 1 wie folgt lautet:

Frauen, welche die Voraussetzungen von Art. 7 Abs. 1 des BVG erfüllen, sowie nach Art. 4 Abs. 1 BVG freiwillig versicherte erwerbstätige Frauen werden abweichend von Art. 13 Abs. 1 Bst. b BVG in der beruflichen Vorsorge weiter versichert, bis sie das ordentliche Rentenalter der AHV (Art. 21 Abs. 1 Bst. b AHVG) erreicht haben.

Daraus ergeben sich unseres Erachtens die folgenden Konsequenzen, die sich weitgehend auch mit einem amtlichen Kommentar zu den neuen Gesetzesvorschriften decken:

- 3.1 Die neue Regelung kann nur von Frauen beansprucht werden, die nach Vollendung des 62. Altersjahrs weiterhin erwerbstätig sind und dabei einen Jahreslohn von mehr als Fr. 24'720.-- erzielen. Frauen, die aus irgend einem Grund ihre Erwerbstätigkeit vor Erreichen des 62. Altersjahrs aufgeben oder so stark reduziert haben, dass die genannte Lohngrenze nicht mehr erreicht wird, fallen nicht unter die neue Regelung. Ebenso kann die Weiterversicherung nur solange geltend gemacht werden, als die Erwerbstätigkeit über das 62. Altersjahr hinaus effektiv ausgeübt wird. Wird die Erwerbstätigkeit zwischen dem 62. und 63. Altersjahr irgendwann aufgegeben, hat dies die Alterspensionierung zur Folge.
- 3.2 In den amtlichen Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Weiterversicherung bei gleichbleibendem gesetzlichem Rentenalter technisch gesehen einen Aufschub der

Altersrente darstelle. Daraus ist zu schliessen, dass nur die Altersversicherung mit den von den Altersleistungen abhängigen Hinterlassenenleistungen weitergeführt wird, nicht aber die Invalidenversicherung. Wird eine über 62jährige erwerbstätige Frau arbeits- bzw. erwerbsunfähig, und stellt sie deswegen die Erwerbstätigkeit ein, löst dies den Anspruch auf eine Altersleistung aus, und nicht etwa einen Anspruch auf Invalidenleistungen.

3.3 Art. 36 Abs. 1 BVG sieht bekanntlich im Bereich der obligatorischen Versicherung eine zwingende Teuerungsanpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten vor, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat. Die Anpassung hat nur zu erfolgen für Männer bis zum vollendeten 65., und für Frauen bis zum vollendeten 62. Altersjahr. Diese Bestimmung ist nicht geändert worden und bleibt somit uneingeschränkt in Kraft. Die obligatorische Teuerungsanpassung für laufende Invaliden- oder Waisenrenten muss weiterhin bei Frauen nur bis zum vollendeten 62. Altersjahr, und nicht etwa bis zum vollendeten 63. Altersjahr vorgenommen werden.

3.4 Zahlreiche Vorsorgepläne kennen das System von temporären Invalidenrenten. Danach werden die IV-Renten ausgerichtet, bis die versicherte Person das gesetzliche oder allenfalls ein davon abweichendes reglementarisches ordentliches Pensionierungsalter erreicht hat. Alsdann wird die IV-Rente von einer Altersrente abgelöst. Auch bezüglich dieser Systeme ist keine Planänderung in dem Sinn nötig, dass temporäre IV-Renten für Frauen nun bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs ausgerichtet werden müssten. Auf Frauen, die schon vor Erreichen des 62. Altersjahrs invalid geworden und aus diesem Grund nicht mehr erwerbstätig sind, findet die neue gesetzliche Regelung keine Anwendung.

4. Wenn Frauen aufgrund der neuen Regelung nach Vollendung des 62. Altersjahrs weiter versichert sind, sind ihnen auch Altersgutschriften in Höhe von 18 % des koordinierten Lohnes gutzuschreiben.
5. Erfolgt dann die Pensionierung, verlangt die neue Regelung weiter, dass der Umwandlungssatz entsprechend angepasst werden muss. In den amtlichen Erläuterungen wird dazu für Frauen, welche die Rente erst mit 63 Jahren beziehen, ein Umwandlungssatz von 7,4 % empfohlen.

Diese Vorgabe ist insoweit logisch, als die jetzt getroffene Spezialregelung weiterhin von einem ordentlichen gesetzlichen Rentenalter von 62 Jahren für die Frauen ausgeht. Sie wirkt aber paradox in einem Zeitpunkt, in welchem die 1. BVG-Revision pendent ist und der Bundesrat dabei vorschlägt, den Umwandlungssatz zu reduzieren, und zwar auch für Frauen, die nach Vollendung des 62. Altersjahrs in den Ruhestand treten.

6. Die neue gesetzliche Regelung enthält eine Art Übergangsbestimmung unter dem Titel „Wiederunterstellung“. Danach können sich Frauen, deren Vorsorgeverhältnis zwischen dem 1.1. und dem 24.3.2001 wegen Erreichen des 62. Altersjahrs aufgelöst worden ist, rückwirkend auf den 1.1.2001 bei ihrer Vorsorgeeinrichtung wieder versichern lassen, sofern sie erwerbstätig sind und einen Jahreslohn von mehr als Fr. 24'720.-- beziehen. In diesem Fall müssen bereits bezogene Leistungen zurückerstattet und geschuldete Beiträge nachgezahlt werden, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beitragskosten übernehmen muss.

Ob diese Bestimmung überhaupt eine praktische Bedeutung erhält oder nur einen gesetzgeberischen Leerlauf darstellt, wird sich weisen müssen. Man hat wohl an jene Frauen gedacht, die zwar ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 62. Altersjahrs wegen

der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters in der AHV nicht aufgelöst haben und weiter arbeiten, aber von der Vorsorgeeinrichtung trotzdem pensioniert worden sind und von dieser eine Altersleistung erhalten. Wurde dagegen auf den Zeitpunkt der Pensionierung in der Vorsorgeeinrichtung auch das Arbeitsverhältnis beendet, setzt die Anwendung dieser Übergangsregelung voraus, dass die betroffene Frau wieder eine Erwerbstätigkeit beim bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber aufnimmt und die erwähnten lohnmassigen Voraussetzungen erfüllt. Das dürfte wohl in den meisten Fällen gar nicht mehr möglich sein. Eines muss deutlich festgestellt werden: Diese vorsorgerechtliche Übergangsregelung verschafft einer effektiv pensionierten Frau kein Recht auf eine arbeitsvertragliche Weiterbeschäftigung. Ist die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr möglich, bleibt es bei der von der Vorsorgeeinrichtung vorgenommenen Alterspensionierung.

7. Die hier dargestellte neue gesetzliche Regelung betrifft ausschliesslich die obligatorische berufliche Vorsorge. Sie betrifft direkt praktisch nur Vorsorgeeinrichtungen, die eine BVG-Minimalversicherung führen. Soweit umhüllende Vorsorgeeinrichtungen heute schon die reglementarische Möglichkeit für Frauen einräumen, sich erst im Alter von 63 Jahren pensionieren zu lassen, haben die neuen gesetzlichen Vorschriften praktisch keine Auswirkungen, ausser dass das Altersguthaben in der Schattenrechnung mit einem Guthaftensatz von 18 % des koordinierten Lohns bis zur effektiven Pensionierung, längstens bis zur Vollendung des 63. Altersjahrs der Frau weiter zu führen ist. Soweit umhüllende Vorsorgeeinrichtungen aufgrund der gültigen Reglemente nach wie vor zwingend die Alterspensionierung der Frauen bei 62 Jahren vorsehen, muss gegebenenfalls aufgrund der dargestellten neuen Regelung zum mindesten die obligatorische Vorsorge bis zum Alter 63 weitergeführt werden, sofern die betreffende Frau weiterhin erwerbstätig ist und die lohnmassigen Voraussetzungen für die Unterstellung unter die obligatorische Versicherung erfüllt.

8. Neben dem Gesetzgeber ist auch der Bundesrat aktiv geworden, indem der letztere rückwirkend auf den 1.1.2001 Änderungen der BVV2 (Säule 3a) beschlossen hat.

Auf der Beitragsseite wurde festgelegt, dass Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV geleistet werden können. Weiter kann im Jahr, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird, der volle Betrag geleistet werden. Damit wird für Frauen der Weg geöffnet, Beiträge an die besonderen Vorsorgeformen der Säule 3a ebenfalls bis zum Alter 63 leisten zu können.

Auf der Leistungsseite wird andererseits festgelegt, dass Altersleistungen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV ausgerichtet werden dürfen und spätestens bei Erreichen dieser Altersgrenze fällig werden. D.h. nun für die Frauen, dass sie Altersleistungen nicht mehr ab dem Alter 57, sondern erst ab dem Alter 58 beziehen könnten. Um hier eine Schlechterstellung der hauptsächlich betroffenen Jahrgänge 1944 bis 1946 der Frauen zu verhindern, ist in einer Übergangsbestimmung vorgesehen, dass Frauen dieser Jahrgänge die Altersleistungen bis sechs Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters beziehen dürfen.